Zeitschrift: Neue Wege : Beiträge zu Religion und Sozialismus

Herausgeber: Vereinigung Freundinnen und Freunde der Neuen Wege

Band: 10 (1916)

Heft: 6

Artikel: Fünfzig Jahre Bekämpfung des Alkohols und der Trinksitten durch Gesetzgebung in Finnland

Autor: Martna, M.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-133797

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Fünfzig Jahre Bekämpfung des Alkohols und der Trinksitten durch Gesetzgebung in Finnland.

Die Bekämpfung des Alkohols und der eingewurzelten Trinksitten gehört wohl unbestritten zu den Kulturaufgaben, welche ein Gemeinwesen durch seine besonders organisierten Mittel durchaus fördern müßte. Denn die Trinksitten — von vielen als harmlos angesehen, weil sie „altehrwürdig" von den Vorfahren übernommen worden — schließen sowohl sittliche, wie auch physische und materielle Nachteile in sich, und es ist sehr zu bedauern, daß auf diese Nachteile so herzlich wenig Gewicht gelegt wird, daß man sie noch so sehr verkennt. Nicht nur von den Volksmassen werden sie leichtfertig fortgeübt, sondern auch, und noch oft ganz besonders von jenen Schichten „gepflegt und gehegt", die in der Gesellschaft als „Führende und Tonangebende" gelten, und deren Beispiel daher als sehr schädlich angesehen werden muß. Wir wollen gewiß nicht sagen, der böse Wille sei bei dieser Gleichgültigkeit schuld. Nein. Aber sie vererbt sich von Geschlecht auf Geschlecht, so daß man die Trinksitten jetzt als etwas Harmloses und Untergeordnetes einschätzt, wo es nichts zu reformieren gäbe. In dieser Hinsicht hält man in breitesten Kreisen das soziale Leben beinahe als vorbildlich vollkommen. Das Volksbewußtsein hat die Alkoholgefahr so in den Hintergrund geschoben und glaubt sich in dieser Hinsicht gesichert. Und so ist es möglich, daß das Uebel fast ungestört fortwuchern kann.

Es scheint uns, als seien die alten Kulturvölker in dieser Selbsttäuschung noch mehr zu bedauern, als junge, aufstrebende, ihre Kulturarbeit erst beginnende Völker, die nicht einen solchen Troß von Altererbtem mit sich schleppen, und Einsicht genug besitzen, um dem Leben und den Gewohnheiten der alten Völker mit Kritik gegenüberzutreten. Denn nicht nur Erhaltungswürdiges schleppt die alte Kulturgemeinde mit sich, sondern auch viel Plunder und Schlacke, was dem Durchbruch der Wertvollen oft sehr hinderlich ist. Jüngere Kulturvölker, die sog. geschichtslosen Völker sind mit dieser Kulturschlacke oft weniger belastet, und sie finden daher ihren Weg aufwärts in dieser Hinsicht auch weniger gehemmt.

Dies scheint uns auch bei der Entwicklung des finnischen Volkes zuzutreffen, über dessen gesetzgeberische Arbeit gegen den Alkohol unten die Rede sein soll.

Als die Finnen[1]) zu Beginn des vorigen Jahrhunderts inten-

[1]) Der finnische Ausdruck für „Finne" oder „Finnländer" ist „suomalainen" oder „Suomen kansa" = finnisches Volk; Finnland heißt Suomenmaa, oder als staatliches Gemeinwesen einfach „Suomi" — Großfürstentum Finnland: „Suomen suuriruhtinaanmaa".

siver als bis dahin in den Kulturkreis der europäischen Völker gezogen wurden, befanden sie sich in einer vergifteten Atmosphäre des Alkohols, aber weniger aus alteingewurzelter Trunksucht, als infolge einer unsinnigen Gesetzgebung der Regierungsgewalt, die wir bald näher kennen lernen werden. — Die Kultursonne des damaligen Europa begann allmählich ihr Licht auch den Finnen mitzuteilen — das Volk kam gleichsam zum Selbstbewußtsein, es begann sich als Nation zu fühlen und sich demgemäß Ziele zu stecken. Es stellte sich bald heraus, daß der Alkohol dabei sehr hinderlich war, die Trunksucht machte das Vorwärtskommen ungemein schwer.

Seine besondere Lage nötigte dem Volke in dem Augenblick einen erbitterten Kampf auf — ähnlich wie das moderne Proletariat sich in dem Moment, als es zum Klassenbewußtsein kam, der Notwendigkeit des Klassenkampfes gegenüber sah. Die zum Selbstbewußtsein gekommenen Schichten des finnischen Volkes waren glücklich genug, den Ernst der Lage instinktiv richtig einzuschätzen und zu erkennen, daß es notwendig sei, in diesem Kampfe vor allem klaren Kopf zu haben. Daher begann es bald den Kampf gegen die Alkoholisierung des Volkes. Andere Bedenken mögen dabei eine ebenso wichtige Rolle gespielt haben. Denn der Alkohol umnebelt nicht nur den Kopf, er zerrüttet ja ebenso die Gesundheit und unterwühlt die materiellen Grundlagen der Existenz. Diese bei dem Kampfe zu erhalten, war ebenso wichtig, als wie die klare Ueberlegung.

Vielleicht ist das alles damals nicht so klar erkannt und ausgesprochen worden; vielleicht spielten auch andere, damals wichtig erscheinende Ideologien eine Rolle; so z. B. religiöse Auffassungen, die Angst vor der „Sünde" und „Höllenstrafe". Denn die Predigerabstinenz operierte gerne mit derben Mitteln. Die Prediger aber waren in der ersten Zeit die ersten Kämpen gegen den „Teufel Alkohol". — Doch sei dem, wie es wolle: auf diese oder jene Ideologien gestützt, bahnten sich gesunde Lebens- und Kampfinstinkte den Weg. Und es will uns scheinen, daß die finnische Arbeiterpartei nicht ganz zufällig eine Miterbin dieser Einsicht geworden ist. Das ist für unsere Behauptung sehr wichtig.

Die finnische Arbeiterpartei hat gleich bei ihrer Gründung dem Alkohol den schärfsten Kampf angesagt, indem sie die Forderung des staatlichen Alkoholverbotsgesetzes in ihr Programm aufnahm. Sie war es auch, die während und nach der Revolution (1905) sehr energisch für das Verbotsgesetz eintrat. Während des ersten Wahlkampfes auf Grund des allgemeinen Wahlrechts (1906—07) war gerade die Forderung des Verbotsgesetzes ein Kernpunkt der Wahlagitation. Noch stand es lebhaft in aller Erinnerung, wie die Sozialdemokratie während des Generalstreiks (Nov. 1905) den Alkoholvertrieb im ganzen Lande verbot.[1]) Diese alkohollose Zeit und die

[1]) Während des großen Oktoberstreiks in Rußland traten in Finnland zuerst die Eisenbahner in Streik. Ihnen folgten alle übrigen Arbeiter. Die bürgerlichen

gute Ordnung während des Generalstreiks wirkten derart wuchtig nach, daß das Verbotsgesetz im Oktober 1907 vom Landtag mit 9/10 Mehrheit angenommen wurde. Unter dem Druck der sozialdemokratischen Agitation mußten sich auch die meisten bürgerlichen Volksvertreter zu dem Verbotsgesetz bekennen.

Zur Begründung ihres Eintretens für das Verbotsgesetz hatte die finnische Sozialdemokratie für den Wiener Kongreß eine Denkschrift ausgearbeitet und folgende Argumente angeführt: Der Trinker ruiniert sich selbst und seine Familie moralisch, physisch und materiell. Er läßt sich schwer für den Klassenkampf gewinnen und in den Reihen der Organisierten festhalten. Leicht wird der Trinker zu einem Lohndrücker und Streikbrecher, denn durch seine Trinkerleidenschaft sinkt er zu einem schlechten Arbeiter herab und wird leicht geneigt sein, Arbeit zu jeder Bedingung anzunehmen. Aus demselben Grunde läßt er sich jede Behandlung gefallen, und wird auf diese Weise zu einer Geißel der Arbeiterklasse, die die Gesamtheit mit seiner Minderwertigkeit unangenehm belastet. Und das nicht nur indirekt, sondern auch direkt, indem er und seine Nachkommenschaft allzuleicht in die Lage versetzt werden, öffentliche Hilfe beanspruchen zu müssen. Seine kulturellen Bedürfnisse werden auf ein Mindestmaß herabgedrückt, und in dieser Hinsicht kann er auch als Familienhaupt nur minderwertiges leisten, d. h. seine erzieherischen Fähigkeiten werden geringe sein. Durch den Alkoholgenuß entzieht der Trinker dem Klassenkampf wertvolle Mitarbeiter und materielle Mittel. Denn was ein braver Arbeiter an Mitteln seiner Organisation zuwendet, trägt der Trinker in die Wirtschaft. Indem er also die Mittel des Klassenkampfes vermindert, hilft er, die Mittel des Alkoholkapitals, d. h. die Mittel des Gegners zu vermehren und ihn dadurch zu verstärken. (Das in Kürze die Hauptargumente).

Aus diesen Gründen betrachtet die finnische Arbeiterpartei den Kampf gegen den Alkohol als im Interesse der Arbeiterklasse und glaubt ihn mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln führen zu sollen. Sie stellt aber diesen Kampf weder in die erste Reihe, noch erwartet sie, durch die Erlangung des Verbotsgesetzes alles erreichen zu können. Sie verkennt aber auch keineswegs, daß mit diesem Gesetz doch eine sehr wichtige Etappe in der sozialen Entwicklung zurückgelegt sein würde, was gerade der Arbeiterklasse in ihrem Befreiungskampfe sehr zustatten käme: Dem Feinde wäre damit eine sehr wichtige Position

---

Klassen schlossen sich den Arbeitern an, denn hier waren alle in gleicher Weise dabei interessiert, die russische Gewalt zum Rückzuge zu zwingen, die ja im Verlaufe der letzten sechs Jahre die finnländische Konstitution aufgehoben hatte. Diese Gewalt wurde 1905 zur Kapitulation gezwungen. Die Sozialdemokratie, als die einzige Partei mit festen Organisationen, nahm gleich zu Beginn des Generalstreiks die ordnende Macht an sich und übte sie während der acht Tage zur allgemeinen Zufriedenheit aus. — Den 4. November 1905 kündigte der Zar die Wiederherstellung der Verfassung an, die Konstitutionalisten übernahmen die Regierung (bildeten den Senat), den 6. November wurde der Streik beendet.

entrissen, während das Proletariat dadurch eine wesentliche Kräftigung erfahren müßte.

Den beliebten Einwand, daß das Alkoholverbotsgesetz einen „Eingriff in die persönliche Freiheit" des Einzelnen bedeute, nimmt man in Finnland nicht ernst. Denn diese Natur kommt schließlich vielen Gesetzen zu, die sozial notwendig sind.

Diese Argumentation der finnischen Sozialdemokratie, auf die allgemeinen Zustände jener Zeit übertragen, als das Volk zum Selbstbewußtsein kam, sollte uns beweisen, daß ähnliche Gedankengänge auch damals instinktiv gewirkt haben müssen. Dies wird uns noch klarer, wenn wir uns mit den damaligen wirtschaftlichen, politischen und kulturellen Zuständen ein wenig beschäftigen und die Ziele der Finnen näher kennzeichnen.

In der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts, als das finnische Volk gleichsam national erwachte, war die bäuerliche Masse im Lande dominierend. Die Städte waren klein, das Gros des Volkes lebte auf dem Lande zerstreut und trieb Ackerbau in einer selbstgenügenden, primitiven Art, wie auch Viehwirtschaft, Fischerei und Jagd. Im 18. Jahrhundert waren die Bauern mit großen Landanteilen ausgestattet worden. Die königl.-schwedische Regierung lag mit dem Adel im Hader und wollte seine Macht beschneiden. Sie veranstaltete eine Revision der Besitztitel der adeligen Güter, wobei es sich herausstellte, daß etwa 5/6 der großen Herren sich den Besitz eigenmächtig angeeignet hatten. Das Land wurde ihnen abgenommen und als Staatsbesitz den Bauern zur Erbnutzung zugeteilt. Die Macht des Adels wurde dadurch wesentlich beschnitten, die Bauern betraten den Weg freier Entwicklung, ohne von der Leibeigenschaft in irgend welcher Form bedrückt zu werden.

Durch die erwähnte Güterreduktion wurde die Macht des Adels nur reduziert, nicht beseitigt. Der Adel behielt nach wie vor große Macht in der Landesverwaltung, die er später mit dem Bürgertum und der Geistlichkeit teilte. Freilich war der Bauernstand im Ständeparlament neben den drei zuerst genannten Ständen vertreten, aber sein Einfluß war sehr gering. Dieser Umstand erhielt seine besondere Schärfe durch den nationalen Gegensatz: Der Adel, die Geistlichkeit, das Bürgertum waren schwedischer Nationalität, das Bauertum bestand faßt nur aus Finnen. Dazu noch, daß diese bäuerliche Masse 7/8 der ganzen Bevölkerung bildete! Ein Achtel der Gesamtbevölkerung — die Schweden — beherrschte die sieben Achtel — die Finnen . . . Die schwedische Sprache war die Amtssprache der Regierungsinstitutionen, der Gerichte, der Schule u. s. w., finnisch war die Bauernsprache, gebräuchlich auf dem Markt und im sonstigen Verkehr des Volkes unter sich. Alle Verwaltungs- und Amtsstellen waren von Schweden besetzt, wer überhaupt etwas gelten wollte, mußte sich diese Sprache aneignen. Schulbesuch war ja ohnehin ohne sie gar nicht möglich.

Die zum nationalen Bewußtsein gekommnen Finnen fanden die angedeuteten Zustände im höchsten Grade unleidlich. Und das umso mehr, da der freie und ökonomisch gut situiert besitzende Bauernstand den Untergrund der zum nationalen Selbstbewußtsein gekommenen Schichten des finnischen Volkes abgab. Die zumeist der Bauernschaft entstammende finnische Intelligenz stellte sich an die Spitze der nationalen Bewegung und zog den aufgeweckteren Teil des Volkes bald mit sich. Mit dem Anschwellen der nationalen Bewegung wuchs naturgemäß auch die Zahl der Intellignz, so daß beide Teile einander wechselseitig Unterstützung angedeihen lassen konnten.

Dieser Intelligenz konnte es nicht gleichgiltig sein, in welchem Zustande das Volk sich befand, ob und in welcher Weise es diesen hohen Zielen zustreben konnte, die von der Ideologie der Nationalen gesteckt worden waren. Sie war also im höchsten Grade dabei interessiert, dem Volk aus dem Sumpfe des Alkohols empor zu helfen. Denn wollten sie das hohe Ziel, das sie sich gesteckt hatten, erreichen, so mußte das ganze Volk dafür gewonnen werden, und je zielbewußter das Volk sich dafür einzusetzen imstande war, um so besser. Auch in sittlicher Hinsicht mußte der Sieg nicht nur als möglich, sondern vielmehr als natürlich vorausgesetzt werden können. Darum galt es, das Volk zu „retten", es erzieherisch empor zu heben.

Diese Bemühungen sind nicht ergebnislos geblieben. Galt das finnische Volk vor 100 Jahren als ganz und gar der Alkoholpest verfallen, so schreitet es heute an der Spitze derjenigen, bei denen der Alkoholkonsum auf das Mindestmaß eingeschränkt ist.

Die Zentralleitung der finnischen Abstinenzbewegung hat 1908 Zahlen veröffentlicht, die den Alkoholkonsum in den verschiedenen Ländern anzeigen. Der Alkoholgehalt aller konsumierten Getränke wurde durch eine sorgfältige Berechnung festgestellt und auf den Kopf der Gesamtbevölkerung der betreffenden Länder verteilt. Da man zwei Zeitperioden untersucht hatte, war es möglich, über eine Zu- oder Abnahme des Konsums Vergleiche anzustellen. Man teilte die Länder je nach dem Resultat des Vergleiches in zwei Kategorien ein — in solche mit steigendem und in solche mit abnehmendem Alkoholkonsum. Wir lassen die Zusammenstellung hier folgen.

1. Länder mit steigendem Alkoholkonsum.

	1885—1889	1900—1905
	per Kopf der Bevölkerung Liter 100 % Alkohol	
Frankreich	15,73	22,42
Italien	12,32	14,13
Belgien	11,56	12,97
England	9,86	10,84
Deutschland	8,54	9,54
Oesterreich-Ungarn	8,36	9,00
Vereinigte Staaten Nord-Amerika	4,92	6,40
Schweden	4,51	6,15

2. Länder mit abnehmendem Alkoholkonsum.

	1885—1889	1900—1905
	per Kopf der Bevölkerung Liter 100 % Alkohol	
Schweiz	12,19	11,99
Dänemark	10,78	10,73
Rußland	3,36	2,65
Norwegen	2,25	2,15
Finnland	über 2,00	1,70

Einer späteren Berechnung zufolge ist der Alkoholkonsum in Finnland erfreulicher Weise weiter gefallen und betrug vor ein paar Jahren 1,2 Liter pro Kopf der Bevölkerung. Vor hundert Jahren war der Alkoholkonsum in Finnland 6 bis 8 mal größer als 1905.

Es ist also ein gut Stück Arbeit geleistet worden. In welchem Maße die Gesetzgebung dabei mit in Frage kam, werden wir nun kurz skizzieren.

Die Heimbrennereien und ihre Aufhebung.

Gegen Ende des 18. Jahrhunderts wurde in Schweden, dem Finnland bis 1808 zugehört hat, eine Akziseverordnung dem Volke aufgezwungen, die sämtliche Landwirtschaftsbetriebe und die städtischen Kommunen einer Brennsteuer unterstellte, die für alle obligatorisch war, abgesehen davon, ob sie Brennereibetriebe hatten oder nicht. Sie gewährte aber nicht nur das Recht, Branntwein herzustellen, sondern ihn auch zu lagern und ihn feilzubieten etc. Eine Steuer wollte auch damals niemand gerne entrichten. So führte denn diese Brennsteuer zur Anlage von Zehntausenden kleinerer und größerer Brennereien, denn nur dadurch glaubte man eine Entschädigung zu erlangen. Schließlich kam es so weit, daß fast jedes Hauswesen seine „eigene Brennerei zum häuslichen Bedarf" eingerichtet hatte, so daß das Land vom Branntwein sozusagen überflutet wurde. In den ersten Dezennien der russischen Herrschaft hieß es von Finnland, das Volk sei dem Trunke ergeben, wie kein anderes, und bekannte Humanisten bemühten sich bei den Zaren darum, die Trunksucht durch regierungsseitige Polizeimaßnahmen einzudämmen.

Aber die Branntweinflut der Heimbrennereien rief bei der Bevölkerung selbst bald eine gesunde Reaktion hervor. Wenn die russische Gewalt die verfassungsmäßigen Landtage von 1809 bis 1863 nicht suspendiert hätte, wäre das Landesparlament wohl schon früher gesetzgeberisch vorgegangen, um dieser Pest zu Leibe zu gehen. So aber konnte das verbrecherische Gesetz aus der schwedischen Zeit unter gleichartiger „Fürsorge" der neuen Obergewalt weiter Böses bewirken, bis Alexander II. aus Anlaß des polnischen Aufstandes die Ständelandtage 1863 wieder einberief. Die politische Härte in Polen sollte in Finnland möglichst in ihr Gegenteil gekehrt werden. Hier setzte sich der Zar die Maske der Liberalität auf und versuchte den Gerechten zu mimen. — Einer der

wichtigsten Gegenstände der Beratung der Ständeparlamente[1]) wurde die Alkoholfrage. Die oben erwähnte Akziseverordnung aus der schwedischen Zeit wurde aufgehoben, und eine neue Branntweinverordnung ausgearbeitet, die 1866 in Kraft trat. Mit der allgemeinen Brennsteuer wurden auch alle die zehntausende von Heimbrennereien aufgehoben. Durch das neue Branntweingesetz wurde den industriellen Großbrennereien, deren Existenz nicht unter das Verbot der Heimbrennereien fiel, eine Produktionssteuer auferlegt. Gleichzeitig gab das neue Gesetz den Gemeinden das Recht der Regelung des Branntweinvertriebes innerhalb der betreffenden Gemeindegrenzen. Sie konnten von nun ab den Ausschank von Branntwein gänzlich untersagen. Die Anlage neuer Brennereien wurde von der Zustimmung der Gemeinden abhängig gemacht.

Von diesen gesetzlichen Rechten haben die finnischen Gemeinden den ausgiebigsten Gebrauch gemacht. Keiner einzigen neuen Brennerei wurde seitdem die Bewilligung erteilt, ebenso wurde der Branntweinhandel und Ausschank in den Landgemeinden fast ganz beseitigt. 1892 wurde das Branntweingesetz weiter ausgebaut und der Branntweinvertrieb in den Landgemeinden durch das allgemeine Landesgesetz verboten. Dabei stellte es sich aber heraus, daß das neue Gesetz nur noch den bereits bestehenden Zustand sanktionieren konnte, denn sämmtliche Gemeinden hatten dies Verbot bereits auf Grund des Gesetzes von 1866 durchgeführt.

So wurde in der verhältnismässig kurzen Zeit von etwa 20 Jahren das Branntweinverbot für das Wohngebiet von 87% der Gesammtbevölkerung Finnlands erreicht, während 20 Jahre zuvor zehntausende kleinerer und größerer Heimbrennereien das Gift destilliert hatten.

Die Tatsache ist um so auffallender und achtungsgebietender, wenn man in Betracht zieht, daß die Brennereien, wenn auch primitiv eingerichtet, für die bäuerlichen Wirtschaften immerhin Objekte des Besitzes darstellten, nun aber ganz wertlos wurden, während andererseits auch die Einnahmen aus dem Betrieb dieser kleinen Destillen gänzlich in Wegfall kamen. Aus diesen Gründen waren die Bauern anfangs auch heftige Gegner des neuen Gesetzes gewesen.

Dieser gesetzlichen Veränderung ging natürlich eine lebhafte Agitation voraus. Die Freunde der Abstinenz waren außerordentlich rührig und dem zu Hilfe kam der Umstand, daß das Kapital eher bei der Neugestaltung als bei den Heimbrennereien interessiert war. Die Art der Volksvergiftung, wie sie durch die Heimbrennereien besorgt wurde, war noch nicht zur Methode der kapitalistischen Ausbeutung geworden. Vielmehr hatte das Kapital Aus-

[1]) Die Vertreter der vier „Stände" bildeten je für sich ein Parlament, die zu gleicher Zeit tagten, aber ihre Versammlungen gesondert abhielten. Die vier Ständevertretungen hießen die Landtage.

sicht, nachher die Bahn frei zu bekommen. Bei der Aufhebung der Heimdestillen wurde z. B. seitens der Interessenten der Industrialisierung der Brennereien argumentiert, die Heimbrennereien lieferten ein fast unbrauchbares Produkt und verbrauchten sehr viel Material, während die Großbrennereien nach beiden Seiten hin rationeller arbeiteten. Die Aufhebung der Zwergbrennereien mußte daher als ein wirtschaftlicher Fortschritt gefördert werden. Die wenigen Großbrennereien bildeten denn auch alsbald einen Ring, verteilten das Land unter sich in „Geschäftssphären", begannen den Preis ihres Fabrikationsproduktes selbstherrlich zu bestimmen, die Konkurrenz fehlte, sie hatten gleichsam das Monopol erreicht.

Die Freunde der Abstinenz traten für das neue Gesetz mit aller Energie ein. An der belehrenden Propaganda hatte es inzwischen nicht gefehlt. Aber man mußte sich sagen, daß dadurch an den tatsächlichen Zuständen nur verschwindend wenig erreicht worden war. Eins war aber wohl erreicht worden: die Einsicht, daß die Zustände unhaltbar waren, und daß die Gesetzgebung dagegen in Funktion zu treten hatte. Und diese Einsicht war immerhin stark genug, um auch die Gegnerschaft der bei der alten Einrichtung direkt interessierten Bauernschaft zu überwinden.

Das Branntweingesetz von 1892.

Das in Finnland gegenwärtig giltige Branntweingesetz datiert vom Jahre 1892. Dasselbe regelt den Verkehr der sogenannten „starken Getränke", d. h. Getränke mit über 22 Volumprozent Alkoholgehalt. — Die Grundzüge des Gesetzes sind folgende:

Der Produzent darf seine Ware nur an staatlich konzessionierte Wiederverkäufer ablassen, und zwar nicht weniger als 50 Liter auf ein Mal. Der Handel ist in drei Kategorien geteilt: Großhandel, Detailhandel und Ausschank zum Konsum an Ort und Stelle. Bei dem Großhandel ist der einmalige Mindestablaß mit 400 Liter, beim Detailhandel ist die untere Grenze auf 2 Liter festgesetzt, während für den Ausschank eine Begrenzung nach unten natürlich nicht gezogen ist. — In den Landgemeinden ist sowohl der Großhandel, wie auch der Detailhandel und der Ausschank starker Getränke verboten (mit einigen Ausnahmen, auf welche wir noch zu sprechen kommen), in den Städten ist es den Gemeindevertretungen anheimgegeben, den Handel zuzulassen oder zu verbieten.

Die Ausnahmen in den Landgemeinden beziehen sich auf folgende Fälle: Die örtlichen Gouverneure haben die Berechtigung, Badeanstalten, Hotels, Passagierdampfschiffen und Eisenbahnstationen Ausschankkonzessionen zu erteilen. Dabei bedürfen sie aber bei den Badeanstalten der Zustimmung der betreffenden Gemeinden; bei den Hotels müssen die Gouverneure wohl die Ansicht der Gemeinde hören, jedoch ohne daran gebunden zu sein; Passagierdampf-

schiffen können sie die Konzession völlig von sich aus erteilen, während sie bei der Konzessionserteilung an Bahnhofbuffets an die Einwilligung der Eisenbahnverwaltungen gebunden sind. Durch besondere gesetzliche Vorschriften ist der Ausschank in diesen Wirtschaften derart geregelt, daß nur das reisende Publikum, respektive die Badegäste in Betracht kommen, sie dürfen keineswegs zu gewöhnlichen Verkehrswirtschaften der örtlichen Bevölkerung werden.

Das Gesetz enthält auch nähere Ausführungsbestimmungen für die Tragweite der Beschlüsse der Kommunalvertretungen. So z. B. dürfen die Beschlüsse derselben, insoweit sie die Zulassung des Alkoholhandels betreffen, längstens für zwei Jahre Geltung haben. Nach Ablauf dieser Frist muß die Angelegenheit einer abermaligen Beschlußfassung, respektive Abänderung unterzogen werden. Die städtischen Gemeindevertretungen sind zuständig darüber zu entscheiden, in welcher Zahl von Lokalen der Handel und der Ausschank in der Stadt zuzulassen sei, sowie auch die Stadtteile zu bestimmen, wo solche eröffnet werden dürfen, und wo nicht. Die Regeln und Vorschriften für den Handel und für den Ausschank in diesen Lokalitäten werden durch Stadtverordnetenversammlungen und Magistraten in gemeinsamen Beratungen beschlossen. Bei Uneinigkeit dieser Körperschaften entscheidet der örtliche Gouverneur. Im allgemeinen setzt das Gesetz die Zeit des offenen Handels, wie auch die Tage fest, an welchen der Handel zu ruhen hat. Für besondere Fälle sind die Gouverneure ermächtigt, den Handel und den Ausschank durch Verfügungen einstellen zu lassen. Dann enthält das Gesetz auch noch nähere Bestimmungen über Fälle der Entziehung des Alkoholbezugsrechts bei Individuen, beziehungsweise die Verabfolgung von Alkoholika an solche zu verbieten.

Außerdem enthält das Gesetz noch eine sehr wichtige Bestimmung, indem es einigen liberalen Berufen und Staatsbeamten jegliche Alkoholgeschäfte verbietet. So z. B. dürfen sich Staatsbeamte, Prediger, Aerzte, Lehrer etc. nicht an Unternehmungen beteiligen, beziehungsweise solche selbständig betreiben, deren Zweck die Herstellung von alkoholhaltigen Getränken, oder der Handel mit solchen ist. Handelt es sich aber um Betriebe zum Zwecke der Bekämpfung der Trunksucht, wie z. B. die gemeinnützigen Gesellschaften, denen in den meisten Städten Finnlands der Alkoholvertrieb als Monopol überantwortet ist und die den Betrieb nach dem Gotenburger System ausüben, so steht einer Mitbeteiligung solcher Personen nichts im Wege.

Die „schwächeren" Getränke.

Alkoholhaltige Getränke mit weniger als 22 Volumprozent Alkohol fallen unter andere gesetzliche Bestimmungen. Das empfindet die Abstinenzbewegung als ein Hindernis in der Bekämpfung des Uebels. Diese Doppelspurigkeit in der Gesetzgebung geht darauf

zurück, daß man anfangs das Bier begünstigen zu sollen glaubte. Die ersten gewerblichen Brauereien wurden in den fünfziger Jahren des vorigen Jahrhunderts gegründet und deren Anlage wurde begünstigt, weil man im Bier einen Bundesgenossen gegen die zu bekämpfende Trunksucht zu erblicken glaubte. Freilich erkannte man die Tücke dieses „Freundes" bald und begann auch den Kampf gegen ihn, aber durch besondere Gesetze.

Bereits 1883 erhielten die Kommunen durch Gesetz das Recht, die Neuanlage der Brauereien in ihren Gemeindegrenzen ebenso zu untersagen, wie die der Brennereien durch das Gesetz von 1866. Und seitdem konnte in Finnland keine einzige neue Bierbrauerei errichtet werden. Gleichzeitig erhielten die Kommunen auch das Recht, den Bierverkauf zu verbieten. Unter den 450 Landgemeinden Finnlands haben nur 15 Gemeinden von diesem Recht keinen Gebrauch gemacht. Nur den ländlichen Pferdestationen zur Beförderung von Reisenden verblieb damals das Recht auf Bierverschleiß — bis 1895. Das letztgenannte Jahr gab den Gemeinden ferner das Recht, auch über den Ausschank in diesen Institutionen zu entscheiden. Er wurde auch hier verboten.

1902 nahm der Ständelandtag ein neues Gesetz desselben Geistes an, das mit dem 1. Juli 1903 in Kraft trat. Durch dies Gesetz wurden die Verbotsrechte der Städte erheblich erweitert, so daß hunderte von Bierverkaufsstellen an diesem Tage mit einem Schlage geschlossen wurden.

Kurz zusammengefaßt genießen die Gemeinden folgende Verbotsrechte: Die Neuanlage von Brennereien können sie seit 1866, die der Brauereien seit 1883 untersagen. Dies Recht ist voll und ganz zu Ungunsten des Alkoholkapitals ausgeübt worden. — Außerdem steht den Landgemeinden das Recht zu, den Bierhandel und seinen Ausschank (bis auf die erwähnten Ausnahmn und den direkten Verkauf aus den bereits bestehenden Brauereien) ebenfalls ganz zu verbieten. Die „starken Getränke" sind außerhalb der Stadtgemeinden bereits durch ein Landesgesetz im Handel und Ausschank verboten. Die Städte haben das Gesetz von 1866 laxer angewendet, die spätere Gesetzgebung konnte dies nicht übersehen, daher ist der Zustand in den städtischen Kommunen weniger erfreulich. Das Recht steht ihnen ebenfalls zu, den Vertrieb der „starken Getränke" ganz zu verbieten, wie auch die Einschränkungen von sich aus zu bestimmen, unter welchen der Vertrieb zu gestatten sei, ihn auch gemeinnützigen Gesellschaften, oder auch Einzelindividuen als Monopol zu überlassen. Die Gemeindevertretung hat es ganz in ihrer Hand, die Vorschriften oder Regeln zu bestimmen, unter welchen der Vertrieb geduldet werden soll — einschließlich der Polizeistunde. — Bei der Bestimmung der Stadtteile für die Zulassung des Handels und des Ausschankes haben die Stadtvertretungen die Einsicht bekundet, die Arbeiterviertel von diesen Lokalitäten frei zu halten,

der Vertrieb beschränkt sich fast ausschließlich auf die Zentren, beziehungsweise Geschäftsgegenden.

Bei den „schwächeren Getränken" genießen die Städte minder weitreichende Verbotsrechte, namentlich können sie Brauereien nicht jegliche Verkaufsmöglichkeit entziehen, wohl aber können sie auch hier einschränkende Normen aufstellen.

Von dem vollen Verbotsrecht gegenüber den starken Getränken haben die Städte nur ausnahmsweise Gebrauch gemacht. 1909 war dieses Verbot in sieben Städten durchgeführt, in weitern neun Städten erstreckte es sich nur auf den Ausschank zum Konsum an Ort und Stelle. In der Hauptsache beschränken sich die städtischen Gemeinden auf einschränkende Vorschriften sowohl bei dem Handel als wie beim Ausschank und auf Förderung der gemeinnützigen Alkoholvertriebsgesellschaften als Monopolinhaberinnen, die dann ihrerseits den Alkohol und die Trinksitten laut ihren Statuten bekämpfen sollen.

So segensreich die Verbotsrechte der Gemeinden auch gewesen sind, einen vollständig sicheren Damm gegen den Alkoholismus bedeuten sie doch nicht. Schon dank der „Ausnahmen" gibt es viele Möglichkeiten des Alkoholgenusses. Denn all die Verhinderungsvorschriften lassen sich in vielen Fällen nicht immer durchführen und kontrollieren. Und verbietet eine Stadt den Alkoholvertrieb auch ganz, so behält z. B. der Bierbrauer doch sein von der Gemeinde unabhängiges Sonderrecht zur Bierabgabe, wenn auch in begrenztem Maß und nur „korbweise" und nicht zum Trinken an Ort und Stelle. Ferner verbleibt die Möglichkeit der Einfuhr aus anderen Städten mit offenem Handel. Dazu der Umstand, daß die veraltete Städteordnung gerade diejenigen Schichten des Bürgertums hinsichtlich des Wahlrechts begünstigt, die bei der Erhaltung der Bewegungsfreiheit des Alkoholkapitals direkt interessiert sind. Das allgemeine Wahlrecht würde hier allerdings bald Wandel schaffen können. Das neue Kommunalgesetz mit dem allgemeinen Wahlrecht für beide Geschlechter, wie es von dem Landtage 1910 angenommen wurde, ist aber durch den Zar-Großfürsten verworfen worden.

Als das Alkoholkapital sich von den „starken Getränken" zurückgedrängt sah, warf es sich gierig auf die Herstellung und den Vertrieb der „schwachen Getränke", denn hier fand es dank der vielen „Ausnahmen" und sonst günstigeren Verhältnisse noch eine große Aktionsfreiheit.

Angesichts dieser Umstände wurde das staatliche Verbotsgesetz zu einer einmütigen Forderung. Da aber der Zar-Großfürst auch diesem Gesetz seine Sanktion vorenthält, was jetzt ganz besonders auffällig ist, da doch in Rußland mit dem Beginn des Weltkrieges das Alkoholverbot verkündet worden ist, greift man in Finnland wieder auf den Ausbau und die Erweiterung der kommu-

nalen Verbotsrechte zurück, wie sie z. B. 1904—1905 den Ständelandtag vorgelegen sind. Man fordert also 1) die Behandlung aller geistigen Getränke durch einerlei Gesetz; 2) für die Landgemeinden völliges Verbotsgesetz, für die Städte allgemeine Volksabstimmung in Fragen der Zulassung der berauschenden Getränke in den Verkehr, wie in Norwegen; 3) im Falle die Zulassung bewilligt wird, soll der Vertrieb nur nach dem Gotenburger System zu gestatten sein; 4) Regelung des Transportes von Spirituosen etc. in der Weise, daß die Staatsbahnen Transporte nur von konzessionierten Großhändlern übernehmen, alle andern aber abzulehnen haben.

Die Monopolgesellschaften.

Zur Bekämpfung der Trinksitten und des Alkoholmißbrauchs wurden in den Städten Finnlands sogenannte Monopolgesellschaften zum Alkoholvertrieb und zur Unterhaltung von Reformwirtschaften ins Leben gerufen. Die Grundsätze ihrer Wirkung sind folgende:

1) Beim Alkoholvertrieb ist der Privatvorteil auszuschalten, der Ausschank ist gemeinnützigen Gesellschaften zu überantworten, die, im Interesse des Gemeinwohles wirkend, für ihr angelegtes Betriebskapital nur einen mäßigen Zins beanspruchen und den Reingewinn für gemeinnützige Zwecke abliefern sollen.

Die Leitung der Verkaufsstellen und der Wirtschaften ist Angestellten zu übertragen, die am Reingewinn keinen Anteil haben.

2) Zweck dieser Gesellschaften ist die Bekämpfung der Trunksucht und Trinksitten. Um dies zu erreichen, errichten sie neben den Ausschankwirtschaften alkoholfreie Wirtschaften, Speiseanstalten, Gasthäuser etc.

Die Vorschriften für den Ausschank alkoholischer Getränke in diesen von gemeinnützigen Monopolgesellschaften betriebenen Wirtschaften — oder Restaurationen „dritter Klasse" — lassen nur einen mäßigen Genuß dieser Getränke zu. Ein Gast kann nicht mehr als ein Glas Schnaps und eine Flasche Bier zumal erhalten. Die Abgabe auch dieser Menge erfolgt nur als Zugabe zu einer Portion Essen. Ohne Entnahme von dazu bereitgehaltenen Speisen werden überhaupt keinerlei geistigen Getränke verabfolgt. Der Eingang der Wirtschaft steht unter ständiger Kontrolle zweier uniformierter Portiers, die darauf zu achten haben, daß nur Gäste, die zweifellos nüchtern sind, Einlaß erlangen. Angetrunkene, Unmündige und Personen, denen das Recht auf Alkohol behördlicherseits aberkannt worden ist, erlangen keinen Einlaß. Die Portiers sind auf diesen Posten mit Polizeibefugnis ausgestattet.

Die Konzessionierung der erst- und zweitklassigen Restaurationen, Hotels etc. seitens der Stadtvertretungen kann nur mit Einverständnis dieser Gesellschaften erfolgen. — Auch die soeben genannten konzessionierten Wirtschaften, die fast ausschließlich von

den sogenannten „besseren" Gesellschaftskreisen aufgesucht werden, sind gehalten, Portiers mit obenerwähnten Funktionen anzustellen. Doch ist es hier mehr zu einer leeren Formsache geworden. Denn in diesen Restaurationen und Hotels wird auch in Finnland sehr ausgiebig und unmäßig gezecht. Das Treiben in diesen Bourgeoiskneipen ist oft sogar überaus arg. Insoweit die Monopolgesellschaften bei der Existenz dieser Wirtschaften mitverantwortlich sind, ist man zu dem Vorwurf voll berechtigt, sie hielten die Trunksucht der Oberklassen für unschädlich, und sie seien dessen gar nicht eingedenk, daß die eleganten Restaurants und Cafés erster Klasse etc. mit ihrem zahlungsfähigen Trinkerpublikum dem Volke als ein sehr schlechtes Beispiel dienen. Man kann aber sogar noch mehr sagen.

Diese Gesellschaften zeigen oft das merkwürdige Bestreben, die Anzahl ihrer Verkaufs- und Ausschankstellen zu vermehren, wie ja auch die Gemeindevertretungen aus finanziellen Gründen dies Bestreben unterstützen. So z. B. wollte man 1913 in Helsingfors durchaus daran gehen, in einem Arbeiterstadtteil, der allerdings eine recht ansehnliche Bevölkerung beherbergt, derartige Anstalten eröffnen. Der Arbeiterschaft und ihrer Presse hat es außerordentliche Anstrengungen gekostet, diesen Stadtteil alkoholrein zu erhalten. Vielleicht erklärt sich dies Bestreben aus folgenden Gründen.

Die Verzinsung des Betriebskapitals dieser Gesellschaften darf zwar 6% nicht übersteigen, aber — dieser Prozentsatz darf doch durchaus nicht als niedrig genannt werden! Manche Aktienkapitalisten müssen sich ja bisweilen mit wenigerem begnügen! — Die Städte sind dabei anders interessiert. 60% von dem Reingewinn dieser Gesellschaften kommt ihnen zu, während der Staat 40% erhält. Der Reingewinn in ganz Finnland betrug 1909 z. B. 3,4 Millionen Finn. Mark (= Franken). In den Jahren von 1906 bis 1910 fielen den Städten jährlich zirka 1,7, dem Staat 1,2 Millionen zu. Laut Statuten sind Staat und Städte allerdings verpflichtet, diese Alkoholgewinne zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden. Diese Verwendungsart braucht aber dem nicht entgegenzustehen, daß manche Stadtverwaltungen diese Gewinnsummen noch größer sehen möchten. Sie sind vielleicht auch der Meinung, daß ein derart geregelter Alkoholvertrieb einen „Mißbrauch" auf jeden Fall auszuschließen imstande sei!

Das russische Kriegs-Alkoholverbot in seinen Folgen in Finnland.

Auf Grund des Belagerungszustandes nach russischem Kriegsrecht — die entsprechenden finnischen Landgesetze wurden dabei ignoriert — wurde das russische Kriegs-Alkoholverbot mit einigen Modifikationen auch auf Finnland ausgedehnt. Der Alkoholvertrieb wurde

durch dies Verbot noch wesentlich eingeschränkt, aber nicht gänzlich unterdrückt.

Das Sekretariat der finnischen Abstinenzorganisationen hat 1915 eine Untersuchung ausgeführt, von welcher Wirkung das russische Alkoholverbot in den letzten fünf Monaten des Jahres 1914 in Finnland gewesen ist. Man ist dabei zu sehr überraschenden Resultaten gekommen.

Der Gesamtabsatz von Trinkbranntwein betrug in Finnland im Jahre 1914 2,895,606 Liter (1913: 5,049,438 Liter). Davon entfielen auf die sieben ersten Monate 2,834,437 Liter oder 404,920 Liter auf jeden Monat. Von Anfang August bis zum Jahresschluß wurden nur 61,169 Liter Branntwein zu Trinkzwecken verkauft oder 12,234 Liter per Monat. Im Jahre 1913 war der monatliche Absatz noch 420,786 Liter. Diesen großen Rückgang kann nur das Verbot bewirkt haben! Für 1915 erwartet man noch günstigere Erfolge. Denn auf die erstklassigen Restaurants wurde das Verbot erst gegen Ende 1914 ausgedehnt, seine volle Wirkung konnte erst 1915 sichtbar werden. Ueber die Erfahrungen im Jahre 1915 stehen uns leider noch keine Zahlen zur Verfügung.

Man hätte erwarten können, daß die Fälle des Vergehens gegen das Branntweingesetz durch heimliche Herstellung von Branntwein sich vermehren würden. Aber auch dies trat nicht ein. Im Gegenteil, es gab solcher Fälle weniger als sonst.

Auch der Bierkonsum ist in Finnland zurückgegangen! Es sind 1914 1,194,850 Kg. Malz weniger verbraut worden als im Vorjahre. Es sind 40,45% Porter und 33,32% Bier weniger gebraut worden als 1913. Dagegen ist die Herstellung der alkoholfreien Malzgetränke gestiegen; es sind zu diesen Getränken etwa 30,000 Kg. Malz mehr verbraucht worden als 1913. — Hier liegen keine Monatszahlen vor. Aber es scheint doch auch hier außer Frage zu stehen, daß das Alkoholverbot auch dies bewirkt hat.

Ganz auffallende Resultate gibt ein Vergleich der wegen Trunkenheit mit Polizeibußen belegten Personen während des russischen Alkoholverbots mit den gleichen Monaten der beiden Vorjahre (1912 und 1913). In Finnland werden Personen, die offenbar betrunken sind, in Polizeigewahrsam gebracht, wo sie sich ausschlafen können. Die Fälle werden protokolliert. Wiederholungsfälle ziehen Geld- und auch Gefängnisstrafen nach sich. Es liegen Zahlen über solche Fälle aus 20 finnischen Städten vor. Wir wollen uns nur die vier größeren Städte daraufhin ansehen. Die Zahl solcher Straffälle war in

	1912	1913	1914
Helsingfors	10,289	9,324	2,133
Abo.	2,016	1,980	224

	1912	1913	1914
Wiborg	3,376	4,544	1,565
Kotka	823	767	75
20 Städten zusammen	20,699	20,987	5,037

Es muß doch ohne weiteres zugegeben werden, daß der Rückgang dieser Fälle bis auf ein Viertel der beiden vorhergegangenen Jahre mit dem Alkoholverbot im Zusammenhang steht!

Auffallend ist auch der Rückgang der bei der Polizei angemeldeten Verbrechen allgemeiner Art in dieser Zeit. Es erfolgten Anmeldungen in

	1912	1913	1914
Helsingfors	2,948	2,973	1,819
Abo	399	399	188
Wiborg	310	341	138
Kotka	125	138	66
20 Städten zusammen	5,290	5,350	2,949

In den fünf Alkoholverbotsmonaten ist die Anmeldung von Verbrechen um die Hälfte zurückgegangen.

Ferner melden Pfand-Leihämter, daß die Zahl der Anleihen gegen Verpfändung von Hausrat, Kleidung und Gebrauchsgegenständen merklich zurückgegangen sei.

Ferner wurde im November 1915 eine Enquete veranstaltet, indem 1342 Fragebogen an Gemeindevorsteher, an Pastorate, an die Polizeivorstände in den Städten und auf dem Lande und an die Vorstände der Armenpflegeämter versandt wurden. Die Fragen bezogen sich auf die durch die erweiterte Alkoholeinschränkung beeinflußten Zustände in den Amts- resp. Wirkungskreisen der Befragten. — Bis zum Februar d. J. wurden 1013 Fragebogen — oder 75 % — mit Antwort zurückgesandt, und die Enquete als abgeschlossen betrachtet.

Die gegebenen Antworten beziehen sich nicht auf die Einzelfälle, sondern sie sind summarisch zu verstehen, d. h. sie beziehen sich auf Gesamtbeobachtungen innerhalb des Wirkungskreises der Amtspersonen, an welche die Fragen gerichtet waren. — Materiell enthalten die Antworten folgendes:

Unter dem Einfluß der erweiterten Alkoholeinschränkung wurde in 111 Amtsbezirken der Befragten eine Zunahme der kleinen geheimen Brennereien beobachtet, während in 63 Amtsbezirken eine Abnahme konstatiert wurde. In der überwiegenden Mehrzahl der Orte war keine Veränderung zu bemerken. — Eine Zunahme des gesetzwidrigen, geheimen Handels mit alkoholhaltigen Getränken wurde von 71 Amtsbezirken, eine Abnahme dagegen von 323 Amtsbezirken gemeldet. — Von 16 Amtsbezirken wurde eine Zunahme, aber von 499 Amtsbezirken eine Abnahme der Vergehen und

Verbrechen gegen das Gesetz gemeldet. — Die Antworten hinsichtlich der Veränderung der wirtschaftlichen Lage der unbemittelten Volksschichten lautet in 307 Fällen, daß eine Aufbesserung unverkennbar, während in 299 Fällen eine Aufbesserung höchst wahrscheinlich sei.

Endlich wurde die Frage, ob es zu wünschen sei, diese Kriegs-Alkoholbeschränkung auch fernerhin beizubehalten oder wieder aufzuheben, von 89,34 % der Antwortenden mit „beizubehalten" beantwortet. Dafür sprachen sich aus 333 Gemeindevorsteher = 88 %; 151 ländliche Polizeivorsteher = 79 %; 368 Pastoratsvorsteher = 95 %; 27 städtische Polizeivorsteher = 93 % und sämtliche 26 Vorsteher der Armenfürsorgeämter. Im Ganzen waren 905 von 1013 Antworten für die Beibehaltung, während nur 13 oder 1,28 % derselben gegenteiliger Meinung waren. 95 Antworten oder 4,38 % traten weder für die eine, noch die andere Anschauung direkt ein.

Alle diese Daten beruhen auf einer sorgfältigen Bearbeitung des betreffenden Materials seitens des Sekretariats der zentralisierten Abstinenzorganisationen. Es wird dabei der Vermutung Ausdruck gegeben, daß die Durchführung des finnischen Alkohol-Verbotgesetzes noch segensreichere Folgen gezeitigt hätte. Dieses Verbotgesetz sollte ja, wie bekannt, die Herstellung, die Einfuhr und den Handel des Alkohols zu Genußzwecken gänzlich beseitigen.

Kurz vor dem Abdruck des vorstehenden Artikels langten noch folgende Zahlen über den Alkoholverbrauch in Finnland im Jahre 1915 an. Die Zentralleitung der finnischen Abstinenzorganisation berichtet darüber folgendes:

Die Lagerbestände zu Beginn des Jahres betrugen 2,001,376 Liter 50 % Branntwein. Gebrannt wurde im Berichtsjahre nur in vier Hefefabriken — als Nebenprodukt der Hefefabrikation — und zwar 1,520,500 Liter. Von den Lagerbeständen wurden im Verlauf des Berichtsjahres entnommen 1,507,607 Liter, davon wurden 769,864 Liter denaturiert, 345,717 Liter gingen zur Herstellung von Punsch und anderen Liqueuren, wie auch zum Detailausschanke; zu technischen Zwecken und für wissenschaftliche Institutionen 392,026 Liter.

Ein Vergleich des Verbrauches der drei letzten Jahre ergibt folgendes Zahlenbild:

50 % Branntwein verbraucht zu

Jahre	Trinkzwecken	denaturiert	Apotheken
1913 .	5,049,438 Liter	820,780 Liter	?
1914 .	2,895,606 „	775,761 „	234,081 Liter
1915 .	345,717 „	769,864 „	392,026 „

Der Gesamtgebrauch im letzten Normaljahre — 1913 — betrug also 5,870,222 Liter; 1915 dagegen nur 1,507,607 Liter 50 % Branntwein. Diese Einschränkung ist zweifellos auf das Konto des russischen Alkoholverbots, wie es in Finnland durchgeführt wurde, zurückzuführen.

Ueber die Bierproduktion finden wir im Bericht folgende Zahlen:

Im Jahre 1915 befanden sich 52 steuerpflichtige Brauereien im Betrieb. Der Malzverbrauch in diesen Betrieben belief sich auf 1,166,841 Kg., die Produktion ergab 133,470 Liter Porter und 4,964,129 Liter Bier. — Daneben haben 78 steuerfreie Brauereien 2,444,181 Kg. Malz verarbeitet und 25,988,301 Liter verschiedene Malzgetränke fabriziert, d. h. 24,66 %, oder 5,140,518 Liter mehr als im Vorjahre. Der Alkoholgehalt dieser Getränke darf 2 % nicht übersteigen.

Die Umrechnung aller konsumierten alkoholhaltigen Getränke in 100 % Alkohol ergab 1913 einen Verbrauch von 1,3 Liter pro Kopf der Bevölkerung. 1915 war der Konsum weiter gefallen und betrug nur noch 0,25 % von dem Konsum im Jahre 1913.

Schlußbemerkungen.

Es darf wohl mit Sicherheit betont werden, daß der Alkoholkonsum in Finnland hauptsächlich durch entsprechende Gesetze soweit zurückgedämmt worden ist, wie wir es kennen gelernt haben. Dadurch soll die Bedeutung der Belehrung natürlich nicht als unwesentlich erklärt werden. Ohne eine belehrende Propaganda wäre es kaum zu einer solchen Gesetzgebung gekommen. — Das ist auch ganz natürlich, und die Notwendigkeit der Aufhebung des schlechten Gesetzes, das die zahllosen Heimbrennereien wie Pilze aus der Erde schießen ließ, war ja handgreiflich. Das führte aber schon selbst auf den richtigen Weg, bessere Gesetze auszuarbeiten! Das Parlament, obgleich eine Schöpfung längst vergangener Zeiten und daher in dieser Form überlebt, hat sich in dieser Sache doch noch bewährt. Die Ständevertreter wurden hier durch das aufsteigende Volk, durch die alkoholgegnerisch gesinnten Elemente vorwärts getrieben, sie konnten sich der wichtigen Arbeit, die für die Gestaltung der Zukunft durchaus notwendig war, nicht entziehen. Schrittweise ging es vorwärts, jeder Erfolg wurde zum Ansporn für neue Forderungen. Und je weiter der Gesichtskreis der breiten Volksmassen wurde, um so lebhafter und nachhaltiger wurde die Bewegung gegen den Alkohol. Es war ganz natürlich, daß die finnische Arbeiterklasse die Bedeutung dieser Bewegung richtig erkannte und ihre Konsequenzen zu den ihrigen machte. Nach wie vor ist das allgemeine Verbotsgesetz die Forderung der Arbeiterpartei. Sie nahm durch ihre parlamentarischen Vertreter an der Ausarbeitung des Verbotgesetzes 1907, und zum zweiten Mal 1909 den nachhaltigsten Anteil. Es ist nicht die Schuld dieser Partei, oder der finnischen Volksvertretung, daß dies Gesetz, wovon in Finnland soviel erwartet wurde und noch wird, noch nicht in Kraft treten konnte: der Zar-Großfürst hat es noch nicht sanktioniert! Es sind seit der ersten Annahme des Gesetzes bald neun Jahre verstrichen. Zu

Anfang des Krieges sah der Zar sich veranlaßt, in Rußland ein Alkoholverbot selbstherrlich zu erlassen. Warum er das finnische Verbotgesetz für Finnland nicht für ebenso notwendig und gut anerkennen will, ist ganz unbegreiflich . . .

Es ist aber notwendig, die Tatsache fest zu halten, daß das finnische Volk seine alkoholgegnerische Gesetzgebungsarbeit durch das Verbotgesetz von 1907 und1909 gekrönt hat. Leider fehlt es der Volksvertretung noch an Macht, die Inkraftsetzung des Gesetzes zu erzwingen. Aber es ist doch schon kräftig genug, um auf dem einmal eingeschlagenen richtigen Weg zu verbleiben und das gesteckte Ziel zu verfolgen, bis es erreicht sein wird.

* * *

Nachdem die obigen Zeilen geschrieben waren, hat sich die Situation zu gunsten des finnischen Alkohol-Verbotsgesetzes ein wenig verschoben, und zwar indirekt — durch das provisorische Alkoholververbot in Rußland.

Das russische Kriegs-Alkoholverbot ist ein Produkt der „Allmacht" des Zaren; es ist auf Grund des § 87, d. h. ohne Mithilfe der gesetzgebenden Institutionen zustande gekommen, und hat daher nur einen provisorischen Charakter. Aber die Erfahrungen, die man während des Krieges in dieser Hinsicht gemacht hat, sind so günstige, daß das Volk von dem Alkoholverbot nicht lassen möchte. Es hat sich in zahlreichen Petitionen und Memoranden dahin ausgesprochen und auch die Dumaabgeordneten dahin zu wirken aufgefordert, daß das Verbotsprovisorium in ein bleibendes Gesetz verwandelt werden möge. In der letzten Sessionsperiode — vor Ostern — wurde die Angelegenheit in der Duma verhandelt, und zwar insoweit für die Sache im günstigen Sinne, indem eine Kommission mit der Ausarbeitung eines entsprechenden Gesetzes betraut wurde. Auch seien die gegenwärtig maßgebenden Minister durchaus für ein Verbotsgesetz. Immerhin wäre es aber verfrüht, jetzt schon annehmen zu wollen, als wäre das Alkoholverbotsgesetz für das russische Riesenreich bereits Tatsache geworden. Wir wissen ja, wie unsicher und sprunghaft die russischen Regierungsmühlen mahlen! Gerade die letzte Zeit hat es ja gezeigt, von welchen zweifelhaften Menschen Rußland regiert wird. Welche Sicherheit kann man unter solchen Umständen in irgend einer Frage haben!

Immerhin mag darauf hingewiesen werden, daß finnische Abstinentenkreise wieder etwas hoffnungsfreudiger geworden sind. Diese Hoffnung wird durch die Erklärung des Vizepräsidenten des finnländischen Senats noch mehr belebt, die dahin geht, daß die Verwirklichung des finnischen Alkohol-Verbotsgesetzes nicht mehr auf unüberwindliche Hindernisse stoßen würde, d. h. der finnische Senat dürfte sein Gutachten über das Gesetz im empfehlenden Sinne ab-

fassen, so daß der Zar das Gesetz, wenn es ihm vorgelegt wird, sanktionieren könnte . . .

Es handelt sich, wie wir sehen, um wage Hoffnungen. Sie mögen begründet sein, sicher ist das nicht. Vielleicht erlaubt aber die jetzige Zeit, die Zeit der großen Umwälzungen und Umwertungen — in dieser Sache etwas optimistischer zu sein, als sonst . . .

Jedenfalls darf aber das finnische Volk voll Befriedigung auf die 50 Jahre der alkoholgegnerischen Gesetzgebung, die seit 1866 verflossen sind, zurückblicken. Es ist immerhin recht viel erreicht worden — nicht nur in materieller Hinsicht. Vielleicht ist es noch wesentlicher, daß der Volksgeist in diesen 50 Jahren eine glückliche Wandlung durchgemacht hat, woraus der feste Wille hervorgegangen ist, dieses Uebel bewußt bekämpfen zu wollen. Die herrlichste Tat dieses Willens ist eben das absolute Verbotsgesetz, das vom Landtag zuerst 1907, und zum zweitenmal 1909 angenommen wurde. Tritt dies Gesetz in Wirksamkeit, so wäre die alkoholgegnerische Gesetzgebung in Finnland als abgeschlossen zu betrachten, und das alles in der kurzen Zeit von fünfzig Jahren! M. Martna.

Gedanken-Scherflein.

Es braucht so wenig, um die Temperatur einer Seele zu erhöhen; ein wenig Liebe, ein freundliches Wort — warum reichen wir unsere Gaben so spärlich? H. Thurow.

Redaktionelle Bemerkungen.

Unsere Leser wissen jedenfalls durch die Zeitungen, welche Anfechtung unser verehrter Mitarbeiter, Prof. Fr. W. Förster in München, für den ganz außergewöhnlichen sittlichen Mut seiner ganzen Haltung erfährt. Der Raum erlaubt uns diesmal nicht, auf die Angelegenheit genauer einzugehen. Wir freuen uns aber von Herzen, mitteilen zu dürfen, daß uns ein Aufsatz über Förster in Aussicht gestellt ist. Inzwischen weisen wir auf den Aufsatz Försters hin, der den besonderen Anlaß für die neuesten Angriffe gegen ihn bildet: „Bismarks Werk im Lichte der großdeutschen Kritik" (Friedenswarte 1916, Nr. 1, Orell Füßli, Zürich). Es sind Gedanken von größter Bedeutsamkeit. Förster selbst wünschen wir noch mehr Anfechtung; denn er ist der Mann, sie zu ertragen und sie wird der von ihm vertretenen Wahrheit dreifache Wirkung verschaffen.

Verdankung.

Für die **Armenier** sind bei uns eingegangen: Von Ungenannt 53 Fr. Von der Kirchgemeinde Andeer (Graubünden) als Ertrag einer Sammlung: 125 Fr. Herzlichsten Dank!

Redaktion: Lic. **J. Matthieu**, Gymnasiallehrer in Zürich; **L. Ragaz**, Professor in Zürich; **L. Stückelberger**, Pfarrer in Winterthur. — Manuskripte und auf die Redaktion bezügliche Korrespondenzen sind an Herrn **Ragaz** zu senden. — Druck und Expedition von **R. G. Zbinden** in Basel.